

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. RVG: Auslegung einer Vergütungsvereinbarung

Urteil vom 19.02.2026, Az: IX ZR 226/22

2. FamFG: Mitwirkung an einer Mitteilung an den Vermieter

Beschluss vom 28.01.2026, Az: XII ZB 108/25

3. ZPO, FamFG: Zwischenfeststellungsklage über den Trennungszeitpunkt

Beschluss vom 12.11.2025, Az: XII ZB 203/25

Urteile und Beschlüsse:

1. RVG: Auslegung einer Vergütungsvereinbarung

Urteil vom 19.02.2026, Az: IX ZR 226/22

BGB §§ 126b , 133 B , 157 C ; RVG § 3a Abs. 1 Satz 1

a) Die Vergütungsvereinbarung muss in der Textform genügender Weise auch den Anwendungsbereich der Honorarabrede erkennen lassen.

b) Für die Auslegung der Vergütungsvereinbarung dürfen auch außerhalb der Textform liegende Umstände herangezogen werden.

RVG § 3a Abs. 1 Satz 3

Die Klausel "Das vereinbarte Honorar kann über den Gebühren des RVG liegen (= Grundlage für evtl. Erstattungsansprüche gegen die Gegenpartei)" ist kein ausreichender Hinweis darauf, dass der Gegner im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 Bd, Be, Cb

Eine in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkenntnisklausel, nach deren Inhalt mit den Rechnungen dargestellte Bearbeitungszeiten für das Mandat vom Mandanten anerkannt seien, sollte der Mandant nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen haben, ist auch im Rechtsverkehr mit Unternehmen unwirksam

2. FamFG: Mitwirkung an einer Mitteilung an den Vermieter

Beschluss vom 28.01.2026, Az: XII ZB 108/25

a) In Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird - soweit es sich um Ehesachen, Familienstreitsachen und im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit um echte Antragsverfahren im Sinne des § 23 FamFG handelt - der Verfahrensgegenstand durch den Antrag und den Lebenssachverhalt bestimmt, aus dem der Antragsteller die begehrte Rechtsfolge herleitet.

b) Nimmt ein Ehegatte den anderen Ehegatten auf Mitwirkung an einer Mitteilung an den Vermieter über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1568 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB) in Anspruch, ist das Verfahren als sonstige Familiensache im Sinne von § 266 Abs. 1 FamFG und somit als Familienstreitsache nach § 112 Nr. 3 FamFG zu qualifizieren.

3. ZPO, FamFG: Zwischenfeststellungsklage über den Trennungszeitpunkt

Beschluss vom 12.11.2025, Az: XII ZB 203/25

Ein Zwischenfeststellungsantrag über den Trennungszeitpunkt ist unzulässig.